

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke Auf der Bleiche 3, 5, 9 und 23 und Waldeckstraße 20 in Wuppertal-Heckinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am.....folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 10.03.2015, bekannt gemacht am 11.03.2015, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche - erlassene Veränderungssperre für die Grundstücke Auf der Bleiche 3, 5, 9 und 23 und Waldeckstraße 20 (Gemarkung Barmen, Flur 151, Flurstücke 141, 142, 143, 166, 167, 191, 192 und 193), wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 12.03.2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 11.03.2017 außer Kraft.